

MetropoleS Lohnsteuerhilfeverein e.V.

Beitragsordnung

In der Fassung vom 8. September 2017 mit der Gültigkeit ab 1. Januar 2018

§ 1 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Passive Mitglieder sind, soweit sich aus § 4 nichts anderes ergibt, zur Zahlung eines nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine Aufnahmegebühr. In bestimmten Fällen und bei einzelnen Gruppen von Mitgliedern, kann durch Vorstandsbeschluss auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr verzichtet werden. Verheiratete Mitglieder die das Wahlrecht zur Ehegattenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag z.B. 99 € + 129 € = 228 € und jeweils eine Aufnahmegebühr.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten beider Mitglieder. Maßgeblich sind
- a. bei Eintritt in den Verein (ohne Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft): die Einnahmen des Jahres, das dem Beitragsjahr vorangeht,
 - b. bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft
 - aa. für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts: die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorangeht
 - bb. für die anderen Jahre: die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres,
 - c. Bei Bestandsmitgliedern: die Einnahmen, die dem Verein zum Zeitpunkt der Beitragsanforderung bekannt sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt gilt als Beitrittsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird.

- (2) Steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG sind z.B.:
- steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten-Wohnung-Arbeitsstätte, Verpflegungszuschüsse, Kilometer-Geld bei Dienstreisen, Zuschüsse zu Kindergartenbeiträgen, Sonn- und Feiertagszuschläge, Geburtsbeihilfen, Heiratsbeihilfen, Leistungen aus der Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz usw.
- Darüber hinaus zählen hierzu auch Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist. Gemeint sind hiermit u.a. die Arbeitgeberleistungen zur gesetzlichen Sozialversicherung, wie Rentenversicherungs-, Arbeitslosenversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge (§ 3 Nr. 62 EStG).
- (3) Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der Beitragstabelle, die bei einem rückwirkenden Vereinsbeitritt auch für diese Jahre maßgeblich ist, und beträgt bei einer Bemessungsgrundlage:

Beitragstabelle a)	Einnahmen in €	Nettobetrag in €	MwSt. in €	Jahresbeitrag inkl. MwSt. in €
	bis 9.999,99	54,00	0,00	54,00
	ab 10.000,00	99,00	0,00	99,00
	ab 50.000,00	129,00	0,00	129,00
	ab 75.000,00	159,00	0,00	159,00
	Ab 100.000	179,00	0,00	179,00
	Neuaufnahme	15,00	0,00	15,00

Der Verein nimmt die Besteuerung nach §19 UStG vor. Daher werden die Beiträge vorbehaltlich der Grenzen des § 19 UStG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Die o.g. Beitragstabelle geht bis Überschreitung der Grenzen nach § 19 UStG. Wenn diese Grenzen überschritten werden gilt die u.g. Beitragstabelle:

Beitragstabelle b)	Einnahmen in €	Nettobetrag in €	MwSt. in €	Jahresbeitrag inkl. MwSt. in €
	bis 9.999,99	45,38	8,62	54,00
	ab 10.000,00	83,19	15,81	99,00
	ab 50.000,00	108,40	20,60	129,00
	ab 75.000,00	133,61	25,39	159,00
	Ab 100.000	150,42	28,58	179,00
	Neuaufnahme	12,61	2,39	15,00

§ 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, danach jeweils mit Ablauf des 1. Januar für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind; dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4 Beitragsbefreiungen

Von der Beitragspflicht befreit sind passive Mitglieder, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Die Beitragsbefreiung gesteckt sich in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung auch auf den Ehegatten.

§ 5 Erstattung von Auslagen und Gebühren

Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat ausschließlich der Verein zu tragen. Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein Belastungen deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder Adressänderungen, E-Mail-Adresse oder -bei Teilnahme am Lastschriftverfahren bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren- Änderungen ihrer Bank-oder Kontoverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.